

# Fortbildungsordnung gem. § 54 Berufsbildungsgesetz

## für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der Zahnarzthelfer/innen zur

### Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/ zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

#### der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

#### I. Abschnitt: Inhalt und Ziel

##### § 1 Ziel der Fortbildung

#### II. Abschnitt: Fortbildungsvoraussetzungen

##### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

##### § 3 Bewerbungsunterlagen

##### § 4 Auswahl der Teilnehmer/innen

#### III. Abschnitt: Gestaltung und Dauer der Fortbildung

##### § 5 Schulungsstätte

##### § 6 Zeitlicher Umfang und Struktur

##### § 7 Handlungs- und Kompetenzfelder

#### IV. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

##### § 8 Prüfungsgegenstand

#### V. Abschnitt: Geltungsbereich und Inkrafttreten/Außerkräfttreten

##### § 9 Geltungsbereich

##### § 10 Übergangsregelungen

##### § 11 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat in ihrer Sitzung vom 04.07.2015 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20.04.2015 gem. § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der Zahnarzthelfer/innen zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) beschlossen:

#### I. Abschnitt: Inhalt und Ziel

##### § 1 Ziel der Fortbildung

Ziel der Fortbildung ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine berufliche Qualifikation und einen Aufstieg zu ermöglichen, der sie nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung des Zahnheilkundengesetzes (ZHG), befähigen soll, ihre/seine beruflichen Handlungsfähigkeiten kompetent und eigenverantwortlich umzusetzen. Des Weiteren soll die Fähigkeit

nachgewiesen werden, fachliche Weiterentwicklungen zu verfolgen und in assistierender Funktion Behandlungsmaßnahmen auf sich verändernde Standards anforderungsbezogen in Beziehung zu setzen. Die beruflichen Veränderungsprozesse sollen patienten- und mitarbeiterbezogen gestaltet werden.

Die Fortbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen insbesondere die Qualifikation und Befähigung erlangen,

- a) physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Basiswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu erkennen,
- b) Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu erheben, zu dokumentieren und zu interpretieren,
- c) präventive und therapeutische Maßnahmen umzusetzen,
- d) kommunikative Kompetenzen empfängerbezogen einzusetzen und nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen durch Gesundheitserziehung, -vorsorge und -aufklärung zu motivieren,
- e) den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz strategisch und organisatorisch zu steuern und evaluieren,
- f) individualprophylaktische Aufgaben risikoorientiert für alle Altersgruppen zu planen, zu begleiten und umzusetzen,
- g) prophylaktische Leistungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen abzurechnen.

#### II. Abschnitt: Fortbildungsvoraussetzungen

##### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist der Nachweis
  - a) einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung als „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ oder „Zahnarzthelfer/in“ oder eines gleichwertigen Abschlusses und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit,
  - b) einer Kursteilnahme (nicht älter als zwei Jahre) „Maßnahmen im Notfall (Herz-Lungen-Wiederbelebung)“ mit mindestens sechzehn Unterrichtsstunden und
  - c) über aktuelle Kenntnisse im Röntgen und Strahlenschutz gem. § 18 a RöV
- (2) Sofern die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich eine Aufnahmeprüfung durchführt, muss das erfolgreiche Bestehen nachgewiesen werden.
- (3) Soweit die Fortbildung in modularer Struktur angeboten wird, gilt Abs. 1 - mit Ausnahme des Buchst. a) Nachweis der min-

- destens zweijährigen Berufstätigkeit und Abs. 2 entsprechend.
- (4) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Fortbildung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Fortbildung rechtfertigen.
- (5) Ausländische Bildungsabschlüsse und entsprechende Zeiten einer Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen, sofern diese den als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten gleichwertig sind.

### § 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vorgegebenen Anmeldemodalitäten unter Berücksichtigung der Anmeldefristen zu erfolgen.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Prüfungszeugnis als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r Zahnarzhelfer/in oder des gleichwertigen Abschlusses in beglaubigter Form,
  - Nachweis über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit,
  - Kursnachweis „Maßnahmen im Notfall“ i. S. des § 2 Abs. 1 Buchst. b),
  - Kenntnisnachweis gem. § 18 a RÖV in aktueller Fassung
- (3) In den Fällen des Nachweises eines einschlägigen ausländischen beruflichen Bildungsabschlusses und / oder von Zeiten entsprechender Berufstätigkeit im Ausland sind jeweils Fotokopien der Zeugnisse / Bescheinigungen in übersetzter Form vorzulegen.

### § 4 Auswahl der Teilnehmer/innen

- (1) Die Auswahl der Teilnehmer/innen für die Fortbildung erfolgt nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung, soweit diese von der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen ist.
- (2) Andernfalls erfolgt die Teilnehmerauswahl in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen.
- (3) Über die Zulassung zur Teilnahme an der Fortbildung entscheidet die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern als „Zuständige Stelle“.
- Die Fortbildungsbewerber/innen werden schriftlich informiert.

## III. Abschnitt: Gestaltung und Dauer der Fortbildung

### § 5 Schulungsstätte

Die Fortbildung wird an der / den von der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Instituten oder Fortbildungseinrichtungen durchgeführt.

### § 6 Zeitlicher Umfang und Struktur

- (1) Die Fortbildung umfasst mindestens 480 Unterrichtsstunden. Sie wird kompakt oder modular, in Vollzeit oder berufsbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Fortbildung gem. Abs. 1 ist als kompetenzfördernder Lern-

prozess – auch im Kontext selbstgesteuerten eigenaktiven Lernens – ausgerichtet und setzt sich aus theoretischen und praktischen Präsenzphasen zusammen, begleitet durch Übungen und Demonstrationen.

- (3) Soweit Teilbereiche der Fortbildung in dafür autorisierten Praxen erfolgen, sind die Lernarrangements testatpflichtig zu dokumentieren und mit regelmäßigen Erfolgskontrollen zur Umsetzung projektspezifischer Arbeitsaufträge aus den zugeordneten Handlungs- und Kompetenzfeldern zu überprüfen.

### § 7 Handlungs- und Kompetenzfelder

- (1) Während der Fortbildung werden die gem. Anlage und § 1 Abs. 1 aufgeführten beruflichen Handlungsfähigkeiten vermittelt.
- (2) Die Fortbildung ist in ihrer didaktischen Umsetzung und methodischen Struktur handlungsorientiert ausgerichtet. Dabei stellen die Lernprozesse in den jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfeldern konkrete arbeitsbezogene Lernarrangements, gekennzeichnet durch praktische Übungen am Modell, am Phantomkopf und – unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle – am Patienten dar.
- (3) Die Fortbildung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Handlungs- und Kompetenzfelder:
- Allgemeinmedizinische Grundlagen
  - Zahnmedizinische Grundlagen
  - Ernährungslehre
  - Prophylaxe oraler Erkrankungen
  - Zahnmedizinische Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf
  - Klinische Dokumentation
  - Psychologie und Kommunikation
  - Be- und Abrechnung von prophylaktischen Leistungen
  - Arbeitssicherheit und Ergonomie
  - Rechtsgrundlagen
- (4) Soweit eine Gleichwertigkeit der Fortbildungsinhalte und des Fortbildungsumfanges gegeben ist, erkennt die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern auf schriftlichen Antrag in sich abgeschlossene Handlungs- und Kompetenzfelder, die auf anderen Bildungswegen durch geregelte Rechtsvorschriften erfolgreich absolviert worden sind, nach Überprüfung an.

## IV. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

### § 8 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im § 7 genannten Handlungs- und Kompetenzfelder und richtet sich im Einzelnen nach der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“.
- (2) Prüfungen im Rahmen der modularen Fortbildungsstrukturen können unter Beachtung des Absatzes 1 nach Beendigung des jeweiligen Bausteins stattfinden. Soweit diese Teilprüfung(en) erfolgreich absolviert worden ist/sind, wird

ein Nachweis über die jeweils erworbene Teilqualifikation ausgehändigt.

- (3) Fortbildungsteilnehmer/innen, die bei einem externen Bildungsträger an entsprechenden Modulen gem. § 7 teilgenommen haben, können sich zur Prüfung gem. Abs. 1, 2 anmelden, soweit die inhaltliche und zeitliche Gleichwertigkeit mit den curricularen Inhalten dieser Fortbildungsordnung nachgewiesen werden kann.
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung gem. Abs. 3 entscheidet im Einzelfall die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern als „Zuständige Stelle“ mit ihren Gremien.

## **V. Abschnitt: Geltungsbereich und Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

### **§ 9 Geltungsbereich**

- (1) Diese Fortbildungsordnung\* gilt für den Bereich der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die vor einer anderen (Landes) Zahnärztekammer als „Zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz abgelegten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie inhaltlich und zeitlich dieser Ordnung gleichwertig sind.

### **§ 10 Übergangsregelungen**

Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer, die sich bei Inkrafttreten dieser Fortbildungsordnung in der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) befinden, beenden die Fortbildung nach den Bestimmungen der bisherigen Fortbildungsordnung.

### **§ 11 Inkrafttreten / Außerkräfttreten**

- (1) Diese Ordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „dens“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Durchführung der Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 03.07.2010 außer Kraft.

### **Anlage zu § 7 Abs. 1**

„Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelferinnen/ Zahnarzthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“

#### **1. Allgemeinmedizinische Grundlagen**

- a) Grundlagen insbesondere der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Mikrobiologie in ihren Bedeutungen für orale Erkrankungen aufzeigen, abgrenzen und auf die beruflichen Anwendungsfelder übertragen

- b) Physiologische und pathologische Veränderungen in der Mundhöhle unterscheiden und deren Auswirkungen identifizieren

#### **2. Zahnmedizinische Grundlagen**

- a) Ursachen, Erscheinungsbild und Verlaufsformen von Erkrankungen in der Mundhöhle klassifizieren und anwendungsbezogen beurteilen
- b) Risikofaktoren für parodontale Erkrankungen unterscheiden und bewerten
- c) Zahnhartsubstanzdestruktionen in ihren Erscheinungsformen und Wirkungen differenzieren

#### **3. Ernährungslehre**

- a) Stoffwechsel der Hauptnährstoffe charakterisieren und Folgen einer überhöhten resp. reduzierten Zufuhr für den Energiehaushalt und Ernährungsstatus ableiten
- b) Beziehungen zwischen Ernährung und Ernährungsverhalten für die Zahn- und Mundgesundheit zielgruppenorientiert aufzeigen, Wirkungen von Mangelernährung, insbesondere im Alter, erläutern
- c) Ernährungsanamnese und –beratung zur Prävention von oralen Erkrankungen durchführen

#### **4. Prophylaxe oraler Erkrankungen**

- a) Ursachen oraler Erkrankungen aufzeigen und die Folgen erläutern
- b) Bedeutung der Mundhygiene patientenbezogen erläutern
- c) Maßnahmen der Mundhygiene anwendungsbezogen kennzeichnen, Möglichkeiten der häuslichen und professionellen Prophylaxe mit ihren Methoden aufzeigen, Patienten zu Veränderungsprozessen motivieren und überwachen
- d) Fluoridpräparate in ihren Anwendungsmöglichkeiten und Wirkungen beschreiben und erläutern, Möglichkeiten der häuslichen Anwendung aufzeigen und patientenorientiert darstellen
- e) Praxisrelevante, prophylaxespezifische Indices abgrenzen und erheben
- f) Fissurenversiegelung durchführen
- g) Maßnahmen und Techniken der relativen und absoluten Trockenlegung differenzieren und fallbezogen umsetzen
- h) Verfahren und Techniken der Zahnreinigung anwendungsbezogen umsetzen, allgemeinmedizinische Risikofaktoren patientenorientiert beachten
- i) Weiche und harte sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen
- j) Hand- und maschinenbetriebene Instrumente (einschließlich Schall- und Ultraschallinstrumente) in ihren Anwendungen differenzieren
- k) Handinstrumente aufschleifen
- l) Oberflächen-, Interdental- und Füllungspolituren einschließlich des Entfernens von Überhängen durchführen
- m) Situationsabformungen anfertigen, Provisorien herstellen
- n) Medikamententräger herstellen und indikationsbezogen anwenden
- o) Recall-Intervalle befundbezogen, individuell festlegen und organisatorisch steuern

**5. Zahnmedizinische Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf**

- a) Demografische Herausforderungen aufgreifen und deren Bedeutung für die zahnmedizinische Betreuung älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen bewerten
- b) Prophylaxestrategien unter Berücksichtigung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen
- c) Zahnärztliches und pflegerisches Personal in das individuelle Prophylaxeschema einbeziehen und dessen Umsetzung organisieren und überwachen
- d) Prophylaxemaßnahmen für Menschen mit Behinderung individuell gestalten, umsetzen und kontinuierlich überwachen

**6. Klinische Dokumentation**

- a) Befunderhebung in der Mundhöhle dokumentieren und interpretieren
- b) PAR-Befunde mitwirkend erheben und auswerten; PAR-Status nach Vorgaben erstellen
- c) Fallpräsentationen durchführen

**7. Psychologie und Kommunikation**

- a) Lernpsychologische und –theoretische Grundlagen für die Gestaltung der Kommunikationsprozesse anwenden
- b) Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen aufklären und motivieren
- c) Kommunikation mit Patienten und weiteren Prozessbeteiligten schnittstellengerecht führen, den sachlichen Umgang mit speziellen Patientengruppen gewährleisten

- d) Strukturen der Patientenbindung unter fachlichen und sozialen Gegebenheiten optimieren
- e) Praxisinterne Kommunikationsabläufe zielführend gestalten, Konfliktsituationen bewältigen und Kooperationsbereitschaft fördern
- f) Führungsmethoden, -techniken und -instrumente intern (Team) und extern (Patienten) adressatengerecht anwenden

**8. Be- und Abrechnung von prophylaktischen Leistungen**

- a) Be- und Abrechnung prophylaktischer und parodontologischer Leistungen der Praxis strukturieren
- b) Prophylaktische und parodontologische Leistungen be- und abrechenbar dokumentieren

**9. Arbeitssicherheit und Ergonomie**

- a) Gesundheitsrelevante Belastungen der Arbeitsprozesse am Arbeitsplatz erkennen, gesundheitsstärkende Maßnahmen durchführen
- b) Strategien und Maßnahmen zur Verhaltensprävention umsetzen und im Verhältnis zum Arbeitsschutz auf die beruflichen Handlungsfelder übertragen

**10. Rechtsgrundlagen**

- a) Praxisrelevante Gesetze und Verordnungen insbesondere für das eigene Berufsfeld anwenden
- b) Grundsätze der Delegation zahnärztlicher Leistungen im Kontext gesetzlicher Bestimmungen beachten und umsetzen
- c) Vorschriften des Medizinproduktegesetzes sowie weitere hygienerechtliche Vorschriften/Empfehlungen sachkundig umsetzen

**Besondere Rechtsvorschriften**  
**für die Durchführung der Fortbildungsprüfung der**  
**beruflichen Aufstiegsfortbildung**  
**der Zahnmedizinischen Fachangestellten**  
**oder der Zahnarthelfer/innen**  
**zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/**  
**zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)**  
**der Zahnärztekammer Mecklenburg- Vorpommern**  
**gem. § 56 Berufsbildungsgesetz**

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalte der Prüfung
- § 4 Schriftliche Prüfung
- § 5 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 6 Praktische Prüfung

- § 7 Fachgespräch
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Übergangsvorschriften
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat in ihrer Sitzung vom 04.07.2015 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20.04.2015 gem. § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), die folgenden „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen:

## § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die im Rahmen der Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern als „Zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz Prüfungen nach den §§ 4 bis 8 dieser Rechtsvorschriften durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer/innen die notwendigen Qualifikationen erworben haben, um in den Praxen eigenverantwortlich nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen die komplexen und fachlichen Anforderungen der Aufgabenfelder auszuüben. Die Qualifikation umfasst insbesondere die Befähigung, übertragene Behandlungsmaßnahmen qualitätsgesichert wahrzunehmen und zielorientiert eine effiziente Zusammenarbeit patientenorientiert im Team zu gestalten. Hierzu gehören insbesondere
  - a) physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Basiswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu erkennen,
  - b) Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren,
  - c) präventive und therapeutische Maßnahmen umzusetzen,
  - d) kommunikative Kompetenzen empfängerbezogen einzusetzen und nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen durch Gesundheitserziehung, -vorsorge und -aufklärung zu motivieren,
  - e) den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz strategisch und organisatorisch zu steuern und evaluieren,
  - f) individualprophylaktische Aufgaben risikoorientiert für alle Altersgruppen zu planen, zu begleiten und umzusetzen,
  - g) prophylaktische Leistungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen abzurechnen.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent“.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
  - a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ oder „Zahnarzthelfer/in“

- oder einen gleichwertigen Abschluss und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit,
  - b) aktuelle Kenntnisse im Röntgen und Strahlenschutz gem. § 18 a RöV,
  - c) eine mit Erfolg absolvierte Aufnahmeprüfung, soweit diese nach Ermessen der „Zuständigen Stelle“ ein obligatorisches Zulassungskriterium darstellt, und
  - d) die Absolvierung der vorgesehenen Fortbildungszeit während der Kursmaßnahme nachweist.
- (2) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
  - (3) Im Rahmen der modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Module innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.
  - (4) Für das Zulassungsverfahren zur Teilnahme an der Abschlussprüfung insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 2 gilt § 8 ff. der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

## § 3 Inhalt der Prüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich inhaltlich auf die im Folgenden festgelegten Prüfungsbereiche:

### 1. Prüfungsbereich A „Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen“

Im Handlungs- und Kompetenzfeld „Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, anatomisch-physiologische Gegebenheiten in der Mundhöhle aufzuzeigen und auf das berufliche Anwendungsfeld zu übertragen.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Prozesse unter Beachtung der Grundlagen der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Mikrobiologie in ihren Kontexten differenzieren und erläutern
- b) Erscheinungsformen von Zahnhartsubstanzdestruktionen aufzeigen, unterscheiden und bewerten
- c) Erkrankungsformen der Gingivitis und Parodontitis anwendungsbezogen unterscheiden und beurteilen
- d) Ursachen, Erscheinungsbild und Verlaufsformen von Erkrankungen in der Mundhöhle beschreiben und hierüber patientenorientiert aufklären

### 2. Prüfungsbereich B „Prophylaxe oraler Erkrankungen“

Im Handlungs- und Kompetenzfeld „Prophylaxe oraler Erkrankungen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Auswirkungen des Mundhygiene- und Ernährungsverhaltens auf die Zahngesundheit zielgruppenspezifisch aufzuzeigen. Durch sachbezogene Patienteninformation soll die Bedeutung von Mundhygiene und Ernährung fallbezogen dargestellt werden. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Ursa-

chen der Karies-, Gingivitis- und Parodontitisentstehung aufzuzeigen und über deren Folgewirkungen aufzuklären. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Fluoridierungsprogramme zielgruppenorientiert erstellen
- b) Mundhygienepläne zielgruppen- und anwendungsorientiert erstellen, Patienten zu Verhaltensänderungen motivieren und deren Umsetzung evaluieren
- c) Ernährungsanamnese zur Prävention oraler Erkrankungen erstellen, Ernährungsberatung durchführen, Wirkungen des Ernährungsverhaltens mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzdestruktionen aufzeigen
- d) Mundhygieneintensivprogramm (Initialphase 1) unter Beachtung der delegierbaren Leistungen planen und durchführen
- e) Recall-Intervalle befundbezogen planen, festlegen und organisatorisch steuern
- f) Parodontalinstrumente aufschleifen und schärfen
- g) Prophylaxestrategien unter Beachtung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen
- h) Prophylaxemaßnahmen – auch für Ältere und für Menschen mit Unterstützungsbedarf – im Rahmen fachübergreifender Zusammenarbeit sowie multiprofessioneller Teamarbeit organisieren

### 3. Prüfungsbereich C „Klinische Dokumentation“

Im Handlungs- und Kompetenzfeld „Klinische Dokumentation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Befunderhebung der physiologischen und pathologischen Strukturen der Mundhöhle dokumentieren und diese Befunde interpretieren
- b) PAR-Befunde mitwirkend erheben
- c) PAR-Status erstellen
- d) Plaque- und Blutungsindices erheben
- e) Fallpräsentationen durchführen und vorstellen

### 4. Prüfungsbereich D „Psychologie und Kommunikation“

Im Kompetenz- und Handlungsfeld „Psychologie und Kommunikation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere die praxisinternen Kommunikationsprozesse ziel führend zu gestalten, die Kommunikation mit den Patienten zielgruppenbezogen und sachorientiert zu führen und die kommunikativen Abläufe mit speziellen Patientengruppen adressatengerecht zu gewährleisten.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen motivieren, über Durchführung einer Prophylaxesitzung aufklären

- b) Lernpsychologische und –theoretische Grundlagen für zielgruppenspezifische Kommunikationsprozesse unterscheiden und anwenden
- c) Informations- und Kommunikationstechniken zur Steuerung und Verbesserung der Compliance anwenden

- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil sowie aus einem praktischen Teil in Verbindung mit einem Fachgespräch.
- (3) Soweit die Fortbildung in modularer Struktur durchgeführt wird, kann die Prüfung der jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfelder nach Abschluss des jeweiligen Fortbildungsmoduls stattfinden. Nach Absolvierung des letzten Fachmoduls erfolgt die Abschlussprüfung gem. Abs. 1, soweit keine andere Regelung vorgesehen ist.

### § 4 Schriftliche Prüfung

- (1) In den gem. § 3 Abs. 1 genannten Prüfungsbereichen ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Prüfung besteht für jeden Prüfungsbereich aus komplexen, anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen.
- (3) Die Bearbeitungsdauer aller Prüfungsbereiche beträgt mindestens 6 Stunden, höchstens 8 Stunden.
- (4) Einzelne Prüfungsbereiche können in ihrer Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.
- (5) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung.

### § 5 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) In den in Abs. 2 genannten Fall führt die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern eine mündliche Ergänzungsprüfung durch. In diesem Falle richtet sich die mündliche Ergänzungsprüfung nach den Absätzen (4) und (5).
- (2) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gem. § 4 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen.
- (3) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung(en) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.
- (4) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 höchstens 20 Minuten dauern.
- (5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

### § 6 Praktische Prüfung

- (1) In den Prüfungsbereichen
  - B „Prophylaxe oraler Erkrankungen“
  - C „Klinische Dokumentation“
  - D „Psychologie und Kommunikation“
 ist eine „Praktische Prüfung“ durchzuführen.



- (2) Die „Praktische Prüfung“ wird als eine komplexe Prophylaxe-sitzung am Patienten durchgeführt.
- (3) In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
  - a) Mundhygienestatus erstellen
  - b) Individuelles häusliches Mundhygienekonzept mit patientenbezogener Motivierung und Instruktion erstellen
  - c) Fluoridanamnese durchführen, Therapieansätze erläutern
  - d) weiche und harte sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen
  - e) Glattflächen- und Füllungspolitur durchführen
  - f) Fissurenversiegelung durchführen
  - g) Fallpräsentation vorstellen
- (4) Die „Praktische Prüfung“ soll mindestens 60 und höchstens 80 Minuten dauern.

## § 7 Fachgespräch

- (1) Auf der Grundlage der „Praktischen Prüfung“ soll die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer in einem Fachgespräch nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, seine Handlungsfähigkeiten in behandlungstypischen Situationen anzuwenden und zu erläutern.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Rahmen des Fachgesprächs vertiefende oder erweiternde Fragen aus den Prüfungsbereichen gem. § 6 dieser Rechtsvorschriften zu stellen und diese fachlich in arbeitsprozessbezogene Fälle zu integrieren.
- (3) Das Fachgespräch soll höchstens 30 Minuten dauern.
- (4) Es ist nur zu führen, wenn in der „Praktischen Prüfung“ mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (5) Die Bewertung der „Praktischen Prüfung“ und die des „Fachgesprächs“ werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, soweit in beiden Teilen mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind. Dabei wird das Ergebnis der „Praktischen Prüfung“ doppelt gewichtet.

## § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsbereiche durch die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Prüfungsleistungen sind i. S. einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.
- (3) Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch

Bescheinigungen der Einrichtungen gem. Abs. 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung resp. das Bewertungssystem dokumentieren.

- (4) Eine vollständige Befreiung von den schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen, ebenso die Freistellung von der Praktischen Prüfung und dem Fachgespräch.

## § 9 Bestehen der Prüfung

- (1) Die schriftlichen Prüfungsbereiche (§ 4) sowie der Prüfungsteil der „Praktischen Prüfung“ (§§ 6, 7) werden jeweils einzeln mit einer Note bewertet.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, soweit in allen Teilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (3) Die jeweiligen Bewertungen / Noten sind auf eine Nachkommastelle ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen schriftlichen Prüfungsbereichen und in der „Praktischen Prüfung“ jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen schriftlichen Prüfungsbereichen und aus den Bereichen der „Praktischen Prüfung“ erzielten Bewertungen ergeben müssen.
- (6) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (7) Werden Prüfungsleistungen gem. § 9 durch den Prüfungsausschuss der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern anerkannt, sind sie im Prüfungszeugnis nach Ort, Datum sowie Bezeichnung der Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.

## § 10 Übergangsvorschriften

- (1) Begonnene Prüfungsverfahren zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin“ oder zum „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“ können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.
- (2) Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin / des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung auch nach diesen Rechtsvorschriften durchführen.

## § 11 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Rechtsvorschriften treten am Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „dens“ der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin / zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2010 außer Kraft.